

Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31, wird nachstehende Richtlinie erlassen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die grundsätzlichen Bedingungen, unter denen Förderungen nach dem 2. Abschnitt des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31, gewährt werden.

(2) Förderungen im Sinn des Abs. 1 sind Zuwendungen, die das Land Tirol einer natürlichen oder juristischen Person als Träger von Privatrechten für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

(3) Für einzelne Bereiche nach § 3 Abs. 2 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes gelten zusätzlich die in speziellen Förderungsrichtlinien enthaltenen Bedingungen.

§ 2 Grundsätze

(1) Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Tätigkeiten gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Tirol verstoßen und die geeignet sind, zur Verwirklichung der im § 1 Abs. 2 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 normierten Ziele beizutragen.

(2) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- a) auf schriftlichen Antrag,
- b) wenn aus der Situation des Förderungswerbers oder aus dem zu fördernden Vorhaben bzw. der zu fördernden Tätigkeit zu schließen ist, dass diese ohne Förderung aus Landesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können,
- c) wenn die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert erscheint und dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachgewiesen wird,
- d) als Ergänzung von Eigenleistungen des Förderungswerbers, Leistungen sonstiger Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter,
- e) wenn der Förderungswerber nicht aus seinem Verschulden bei anderen Förderungen nach dem Tiroler Kulturförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung in Verzug ist,
- f) wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen und die allenfalls notwendigen sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Voraussetzungen von deren Organen erfüllt werden.
- g) wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung früherer Förderungen beim Amt der Landesregierung fristgerecht und vollständig eingelangt ist.

(2) Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen (sonstige Eigenleistungen). Von Eigenleistungen des Förderungswerbers kann, soweit ihm diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind, abgesehen werden. Auf Leistungen anderer Gebietskörperschaften kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben bzw. die Tätigkeit im Gesamtinteresse des Landes gelegen ist. Auf Leistungen sonstiger Dritter kann verzichtet werden, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinne der Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Kulturförderungsgesetz zukommt.

(3) Eine Förderung der Jahrestätigkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Kulturförderungsgesetz ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgaben nachhaltig wahrnehmen können.

(4) Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes nicht zulässig.

(5) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Amt der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zur im Zusageschreiben angegebenen Frist unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

Verfahren zur Gewährung von Förderungen

§ 4 Förderungsantrag

(1) Für jedes Vorhaben bzw. jede Tätigkeit ist ein gesonderter Förderungsantrag zu stellen. Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.

(2) Das Formular ist vollständig ausgefüllt vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.

(4) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Allfällige Einreichtermine sind zu berücksichtigen.

(5) Dem Antragsformular sind anzuschließen:

- a) eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens, bei Förderung der Jahrestätigkeit eine Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraums, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll,
- b) eine Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung),
- c) Angaben zum Durchführungszeitraum der zu fördernden Vorhaben,
- d) bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge samt Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind,
- e) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die der Förderungswerber für das zu fördernde Vorhaben bzw. die zu fördernde Tätigkeit bei anderen Rechtsträgern einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will,
- f) bei Förderung der Jahrestätigkeit eine Aufstellung des Konto- und Bargeldbestandes sowie der Verbindlichkeiten und Forderungen der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

§ 5 Förderungszusage

(1) Die Gewährung der Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage, die grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers, des Förderungsantrages und des konkreten Vorhabens bzw. Förderungszweckes,
- b) die maximale Fördersumme,
- c) den beabsichtigten Zeitpunkt der Auszahlung, wobei die Auszahlung eines Teilbeitrages erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann,
- d) Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel,
- e) allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrages ergänzen oder abändern, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.

(2) Die Förderungszusage gilt als angenommen, sofern ihr nicht innerhalb von 14 Tagen durch den Förderungsnehmer widersprochen wurde.

(3) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

(4) Förderungsnehmer haben dem Land alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit verzögern oder unmöglich machen oder wesentliche Abänderungen gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Bedingungen erfordern, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Land behält sich vor, bei wesentlichen Abänderungen in inhaltlicher oder finanzieller Hinsicht die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen vorzusehen.

(5) Förderungsnehmer sind verpflichtet

- a) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen,
- b) der Verwendung personenbezogener Daten i.S.d. § 14 Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 zuzustimmen,
- c) Förderungsmittel nicht zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgesehene Rücklagen bei Förderung der Jahrestätigkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 lit c Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 handelt.

§ 6 Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

(2) Die Auszahlung der Förderung für Vorhaben und Tätigkeiten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann in Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass die Auszahlung des letzten Teilbetrages erst nach Abrechnung des Gesamtvorhabens erfolgt.

(3) Die Auszahlung einer Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit nicht gewährleistet erscheinen lassen.

(4) Die Wirksamkeit einer Förderzusage kann verlängert werden, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

§ 7 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

(1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit schriftlich auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

(2) Sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage einer projektbezogenen Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen und einer unterschriebenen, systematischen Belegaufstellung nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrunde liegenden Originalbelege sind auf Verlangen vorzulegen. Sollte sich aus der Projektabrechnung ein Überschuss ergeben, so ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, diese Mittel gegebenenfalls auf Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.

(3) Für die Förderung der Jahrestätigkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 lit c Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 ist, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F., Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches i.d.g.F.) nachzuweisen.

(4) Von der Vorlage der Finanznachweise kann bis zu einem Förderbetrag von € 2.000,-- abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten angemessen sind. Unbeschadet dessen kann die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Tätigkeitsberichtes vorgesehen werden. Das Land hat das Recht, jederzeit stichprobenweise eine Abrechnung zu verlangen.

(5) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel jeder einzelnen Förderungszusage ist gesondert nachzuweisen. Dabei sind die Unterlagen vollständig, fristgerecht und unter Angabe der Geschäftszahl der Förderungszusage zu übermitteln.

(6) Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen sind.

(7) Das Land teilt dem Förderungsnehmer die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

(8) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet

- a) Prüforgane Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen das Prüforgane entscheidet. Bei einer Förderung von über € 72.000,00 ist der Landesrechnungshof berechtigt, eine Gebärungsprüfung vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 lit. e, f Tiroler Landesrechnungshofgesetz).
- b) Alle Bücher und Belege sowie die sonstigen in Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen sind unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Land zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab dem Ende der Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Förderungswerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(9) Für die Vorlage von Belegen gilt:

- a) Die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren.

- b) Den Belegen ist eine unterschriebene Belegaufstellung anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind.
- c) Es sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Begünstigten, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind. Bei Kleinbetragsrechnungen kann die Angabe von Name und Adresse des Begünstigten entfallen.
- d) Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z.B. „Betrag erhalten am ...“ inkl. Unterschrift des Begünstigten oder Überweisungsbeleg/ Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten) beizufügen.
- e) Die anerkannten Originalbelege werden mit einem Vermerk entwertet und retourniert.
- f) Ist der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt. Diese sind auf den Belegen in der Belegaufstellung auszuweisen.

(10) Beim Nachweis von Reisen, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben bzw. der geförderten Tätigkeit notwendig wurden, sind die Reisegebühren jedenfalls nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996 i.d.g.F., entspricht.

§ 8 Rückerstattung der Förderung

(1) Förderungsnehmer haben über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wesentliche Umstände zuerkannt wurde, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Land nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderzusage(n) übermittelt werden,

- b) der Förderungsnehmer seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 4 sowie der Auskunft- und Nachweispflicht gemäß § 7 Abs. 1, 2, 3 und 5 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist,
- c) über sein Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde,
- d) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- e) das geförderte Vorhaben bzw. die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- f) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- g) vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 5 Abs. 5 lit. a nicht eingehalten wurde,
- h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

(2) Trifft den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst.

(3) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann von der Rückzahlung der Förderungsmittel Abstand genommen werden, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

§ 9 Mehrjährige Förderungen

(1) Mit Genehmigung der Landesregierung können, wenn es die Besonderheiten des Förderungsantrages erfordern, mehrjährige Förderungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

(2) Förderungszusagen, die Zahlungsverpflichtungen des Landes in einem oder mehreren künftigen Finanzjahren begründen, sind nur vorbehaltlich der Genehmigung des jährlichen Landeshaushaltes durch die dafür zuständigen Organe zulässig.

(3) Förderzusagen gemäß Abs. 1 sind nur zulässig, wenn

- a) die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind,
- b) der Förderungsnehmer bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeit erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet hat,
- c) aufgrund der Bonität des Förderungsnehmers angenommen werden kann, dass dieser auch in Hinkunft die zugesagten Förderungsmittel vereinbarungsgemäß verwendet und dies ordnungsgemäß nachweist,
- d) die Bedeckbarkeit sämtlicher aus der Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit erwachsenden Ausgaben unter Bedachtnahme auf die voraussehbare Entwicklung der Landesfinanzen und der gesamtwirtschaftlichen Lage sowie im Hinblick auf bereits bestehende Verpflichtungen gesichert erscheint.

(4) Über die mehrjährige Förderung ist ein Förderungsvertrag durch eine von beiden Vertragspartnern unterfertigte Vertragsurkunde abzuschließen, die jedenfalls die Bedingungen des Förderungsantrages (§ 4) und der Förderungszusage (§ 5) zu enthalten hat. Weiters sind die mindestens jährliche Vorlage von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen sowie die jährliche und zeitgerechte Vorlage eines Jahresprogramms samt Jahresvorschlag und Finanzierungsplan zu vereinbaren.

(5) Das Land behält sich vor, bei erheblichen Abweichungen der Programmvorschau sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplans bzw. der Kalkulation den mehrjährigen Förderungsvertrag aufzulösen.

Schlussbestimmungen

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.02.2011 in Kraft.